

Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung nach § 75 Absatz 2 Satz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hinweis:

Als empfangsbevollmächtigte Person nach § 75 Absatz 2 Satz 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für die haltende Person behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt.

Sie müssen die Post unverzüglich an die haltende Person des Fahrzeuges weiterleiten.

Es wird ein Antrag zur Ausstellung des angekreuzten Kennzeichens gestellt.

Ausfuhrkennzeichen Kurzzeitkennzeichen *(bitte zutreffendes ankreuzen)*

Daten der empfangsbevollmächtigten Person

Name, Vorname _____

Firma _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Geburtsdatum und -ort _____

Land _____

Daten des Halters / der Halterin

Name, Vorname _____

Firma _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Geburtsdatum und -ort _____

Land _____

Daten des Fahrzeuges (zu Entnehmen aus der Zulassungsbescheinigung Teil I)

Fahrzeughersteller (Feld 2.1) _____

Art des Aufbaus (Feld 4) _____

Fahrzeugklasse (Feld J) _____

Fahrzeugidentifikationsnr. (Feld E) _____

Ich bin damit einverstanden, empfangsbevollmächtigte Person nach § 75 Absatz 2 FZV zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift der empfangsbevollmächtigten Person

Als Fahrzeughalter bevollmächtige ich die vorab benannte empfangsbevollmächtigte Person.

Ort, Datum

Unterschrift des Halters

Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung:

§ 75 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt.

(2) ¹Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Behörde des Wohnorts des Antragsstellers oder Betroffenen,
2. bei mehreren Wohnungen des Antragsstellers oder Betroffenen die Behörde des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes,
3. mangels eines Wohnortes oder einer Hauptwohnung die Behörde des Aufenthaltsortes des Antragsstellers oder Betroffenen,
4. bei juristischen Personen, einem Gewerbetreibenden und einem Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder einer Behörde, die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

²Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnortes eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.